

B u c h r e z e n s i o n

Kim Christian Priemel, *The Betrayal, The Nuremberg Trials and German Divergence*, Oxford University Press, Oxford, 2016, 481 S., € 74,-.

Brauchen wir ein weiteres Buch zu Nürnberg? Diese Frage des völkerstrafrechtshistorisch versierten Lesers stellt sich auch *Kim Christian Priemel* und liefert sogleich eine überzeugende Antwort. Er macht zu Recht eine Forschungslücke mit Blick auf „a comprehensive history of Nuremberg“ aus, die – „beyond enumerating facts and offering entertaining anecdote“ – die 15 (wohl) wichtigsten Kriegsverbrecherverfahren¹ mit besonderem Fokus auf die Akteure (Ankläger, Angeklagte/Verteidiger und Richter sowie die im Hintergrund agierenden politisch Verantwortlichen und Berater) vergleichend analysiert (S. V). Die Untersuchung ist kenntnisreich und souverän, mitunter sogar spannend geschrieben. Ihre Hauptthese ergibt sich schon aus dem Titel des Werks, den *Priemel* in seinem einführenden Kapitel („Drawing Lines“) erklärt. Die Alliierten selbst haben den Nationalsozialismus und seine Taten als Verrat an westlichen und damit auch deutschen Werten verstanden und diese „story of betrayal“ – so bezeichnet von Telford Taylor, einem der wichtigsten Ankläger – sollte in den Verfahren erzählt werden. Deutschland hatte sich mit dem Nationalsozialismus von den westlichen Werten der Aufklärung und des Humanismus entfernt, es wurde – in der Sprache der (hierzulande wenig verbreiteten) Cultural Studies – zum „Anderen“ („othering“) und dieser Gegensatz zwischen den westlichen Alliierten („wir“, „uns“) und dem „anderen“ nationalsozialistischen Deutschland zieht sich wie ein roter Faden durch alle Verfahren (S. 6). Freilich wurde dem Nachkriegswestdeutschland der Weg zurück in den Westen² von denselben Alliierten nur einige Jahre später angesichts der neuen Bedrohung aus dem Osten ohne viel Umschweife geebnet. Wir kommen darauf zurück.

Im Einführungskapitel führt *Priemel* ferner den Ursprung der heute modernen – um nicht zu sagen „modischen“ – Forschungsrichtung der „Transitionsjustiz“ („Transitional Justice“) auf *Otto Kirchheimer* zurück. Dieser hatte in seinem grundlegenden Werk zur „Political Justice“ die strafrechtliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen (bzw. stalinistischen o.a. totalitären) Verbrechen auf den Begriff der „Nachfolgeverfahren“ („successor trials“) gebracht, die gleichzeitig retrospektiv, also rückwärtsgerichtet, und prospektiv, also zukunftsorientiert, seien (S. 7 f.). Strafrechtlich versierte Leser erinnert das an die Strafzwecke der (rückwärtsgerichteten) Vergeltung und der (zukunftsorientierten) Generalprävention. Was die Quellen angeht, so stützt sich *Priemel* auf

die teilweise veröffentlichten, aber auch teilweise nur in Archiven zugänglichen Materialien (insbesondere Protokollen) zu den Verfahren, wobei er die russischen Quellen mangels Sprachkenntnissen nicht erschließen konnte (S. 20 ff. mit Fn. 86).³

In den folgenden acht Kapiteln beschreibt *Priemel* sehr kenntnisreich die Entstehungsgeschichte der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und beschäftigt sich im Detail mit den einzelnen Verfahren, um sodann die Reintegration Westdeutschlands in die westliche Staatengemeinschaft zu schildern. Kapitel 2 (S. 23 ff., „Mapping the West: Nuremberg’s Sources“) schildert die politischen und rechtshistorischen Entstehungsgründe der Nürnberger Verfahren, während Kapitel 3 (S. 60 ff., „Constructing Nuremberg“) sich den, der eigentlichen Entstehung vorausgehenden, alliierten Diskussionen, einschließlich der Auswahl der Angeklagten, sowie der rechtlichen Konstruktion und praktischen Organisation der Nürnberger Tribunale widmet. Hier wird von *Priemel* zu Recht Einiges kritisiert, etwa die teilweise zufällige Auswahl der Angeklagten.

In Kapitel 4 (S. 109 ff., „The Lunatic Fringe, mostly“) behandelt *Priemel* ausführlich die Argumentation der Anklage im Hauptkriegsverbrecherprozess, die Gegenargumente der Verteidigung und die Beratungen der Richter, soweit sie sich aus den ihm zugänglichen Quellen erschließen lassen. *Priemel* präsentiert hier außergewöhnliche, freilich nicht unbekanntere Tatsachen, so etwa, dass das Hauptkriegsverbrecherverfahren 216 Verhandlungstage in Anspruch nahm, 16.793 Seiten Protokoll und 4.600 Beweisdokumente produziert hat und 61.854 Besuchertickets ausgestellt wurden (S. 148); ferner, dass der Name Hitlers 12.000 mal während des Verfahrens erwähnt wurde und damit mehr als der der fünf Hauptangeklagten (Göring, Keitel, Schacht, Rosenberg und Saukel). Ganz im Sinne seines analytischen Ansatzes belässt es *Priemel* natürlich nicht bei diesen Fakten, sondern nimmt auch eine Bewertung vor, wobei er das Verfahren als insgesamt fair und die Richter, „apart from the Soviet delegation“ (S. 149), als unabhängig einschätzt.

In Kapitel 5 (S. 151 ff., „Paving the Sonderweg“) beschreibt *Priemel* den Weg vom Hauptkriegsverbrecherverfahren zu den Nachfolgeverfahren. Besonders interessant ist dabei seine Diskussion der Möglichkeit eines zweiten Hauptkriegsverbrecherverfahrens, welches letztlich daran scheiterte, dass allenfalls die USA der Idee etwas abgewinnen konnte, wobei auch dort die Meinung der politisch Verantwortlichen keineswegs übereinstimmend war. *Priemel* untersucht sodann im Detail die Struktur und Organisation der Nachfolgeverfahren, insbesondere mit Blick auf die – auch insoweit mitunter willkürliche – Auswahl der Angeklagten bzw. angeklagten Gruppen (ein instruktiver Überblick findet sich in Tabelle 5.1 auf S. 168). Als zwei Schwerpunkte der Verfahren sieht *Priemel* die Stigmatisierung des deutschen Imperia-

¹ Hauptkriegsverbrecherverfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof (IMG), zwölf Nachfolgeverfahren vor US-Militärgerichten (ebenfalls in Nürnberg) sowie Röchling-Verfahren der französischen Besatzungsmacht und Manstein-Verfahren der britischen Besatzungsmacht.

² Ganz im Sinne *Heinrich August Winklers*, *Der lange Weg nach Westen*, 2 Bände, 7. Aufl. 2010.

³ Diese Forschungslücke wurde jüngst – bzgl. des Hauptkriegsverbrecherprozesses – geschlossen, vgl. *Schulmeister-André*, *Internationale Strafgerichtsbarkeit unter sowjetischem Einfluss, Der Beitrag der UdSSR zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess*, 2016.

lismus und seiner Unterstützung durch die Schwerindustrie (Krupp, IG Farben etc.) sowie des deutschen Militarismus, repräsentiert insbesondere durch Preußen (S. 170 ff. bzw. 185 ff.).

Die deutsche Wirtschaft und der deutsche Militarismus sind sodann Gegenstand der folgenden Kapitel. Kapitel 6 (S. 196 ff., „Saving Capitalism“) widmet sich den Verfahren gegen deutsche Großunternehmen, nämlich Flick et al. (Verfahren 5), Rauch et al. (Verfahren 6, IG-Farben) und Krupp et al. (Verfahren 10) sowie dem durch die französische Besatzungsmacht betriebenen Röchling-Verfahren. Die Darstellung ist differenziert und zeigt auch die juristischen Probleme der (völker-)strafrechtlichen Erfassung unternehmerischer Beteiligung an makrokriminellen Unrecht.⁴ Diese Beteiligung reichte von der direkten Unterstützung der IG Farben (die zugleich stark durch Zwangsarbeit profitierte)⁵ bis zur – aus Sicht der Nürnberger Richter – strafrechtlich irrelevanten Expansion der Dresdner Bank in den besetzten Gebieten. Der Anklage ging es dabei nicht zuletzt darum, ein Bild des nationalsozialistischen Kapitalismus zu zeichnen, das sich von dem des US-amerikanischen deutlich unterschied und damit – in Unterschied zu diesem – die nationalsozialistischen Verbrechen erst möglich machte. Paradigmatisch war insoweit die Stellungnahme zur IG Farben: „If not actually marching with the Wehrmacht, Farben at least was not far behind.“⁶

Freilich stieß die Fachkompetenz der US-amerikanischen Richter – nicht nur in diesem Verfahren – schnell an ihre Grenzen und zwar nicht nur hinsichtlich ihrer fehlenden Kenntnisse zur deutschen Geschichte und zur Funktionsweise und Struktur des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, sondern auch hinsichtlich der völker(straf-)rechtlichen Grundlagen (S. 232 ff.). Am Ende wurde die Hälfte der Angeklagten in den drei Wirtschaftsverfahren wegen aller Anklagepunkte freigesprochen (S. 237). Letztlich war es der Anklage nicht in allen Fällen gelungen, die allgemeine wirtschaftliche und geschäftliche Tätigkeit der Angeklagten und ihrer Unternehmen in einen strafrechtlich relevanten Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Unrecht zu bringen. In den Worten *Priemels* wurde übersehen, „that German companies indeed had conducted business as usual in many respects, and that precisely this had been the problem.“ (S. 240). So habe die Anklagebehörde geholfen, „to cultivate an apologetic dichotomy, disconnecting rational business from ideology-driven politics, which would become a master narrative in [German] economic history over the following decades“ (S. 240).

Im besonders umfangreichen Kapitel 7 (S. 241 ff., „Trying Modernity or *La Trahison des Clercs*“) analysiert *Priemel* den Ärzteprozess (Karl Brandt et al., Verfahren 1),

den Juristenprozess (Alstötter et al., Verfahren 3), den Wilhelmstraßenprozess (Weizsäcker et al., Verfahren 11, Außenministerium), das Verfahren gegen das Reichs- und Sicherheitshauptamt (Greifelt et al., Verfahren 8) sowie die spezifischen SS-Verfahren (Pohl et al., Verfahren 4 sowie Ohlen-dorf et al., Einsatzgruppen-Verfahren, Verfahren 9). Das ist ein großer Wurf, aber er findet seinen gemeinsamen Nenner darin, dass in all diesen Verfahren – wie es auch in der Kapitelüberschrift zum Ausdruck kommt – die Bürokraten bzw. Angestellten („clerics“) des NS-Regimes vor Gericht standen und zugleich das NS-Wissenschaftsverständnis, insbesondere im Ärzteprozess, aber auch im Juristenprozess, als Teil der „Modernität“ abgeurteilt wurde. Das ist alles sehr lesenswert, kann aber hier nicht vertieft werden. Vielmehr soll ein Hinweis auf die sehr interessanten Ausführungen zum nationalsozialistischen Anti-Rechtsstaat („un état d’anti-droit“, S. 260 ff.) genügen, wo so bekannte Namen wie *Carl Schmitt*, aber auch seine Schüler *Ernst Forsthoff* und *Ernst Rudolf Huber* und die deutsche Geojurisprudenz verhandelt werden. *Karl Bindings* Beitrag zur NS-Eugenik⁷ kam schon vorher zur Sprache (S. 252). *Priemel* schildert auch die besondere Problematik, dass hier Juristen über Juristen (gendering nicht erforderlich!) zu Gericht saßen und den deutschen Angeklagten durchaus das angloamerikanische Verständnis des fairen Verfahrens („due process“) zugutekam. Was die SS angeht, so ist bemerkenswert, dass sich ihr drei der zwölf Nachfolgeverfahren (nämlich die Verfahren 4, 8 und 9) ausschließlich widmeten und sie auch eine wichtige Rolle im Ärzte- und Wilhelmstraßenprozess spielte (S. 307).

In Kapitel 8 (S. 310 ff., „East by South-East: The Military Cases“) beschäftigt sich *Priemel* mit den von ihm sogenannten militärischen Verfahren: Geisel (List et al. Verfahren 7), Oberkommando der Wehrmacht („OKW“, von Leeb et al., Verfahren 12) sowie das von der britischen Besatzungsmacht durchgeführte Hamburger Verfahren gegen Feldmarschall Erich von Manstein. Hier sind zwei Dinge hervorzuheben. Zum einen wurden die deutschen Tötungen von Zivilisten („reprisal prisoners“) als zulässige Repressalie gegen Partisanenangriffe von den Richtern des Geiselverfahrens angesehen, während die Richter des OKW-Verfahrens versuchten, sich von dieser Ansicht so gut wie möglich zu distanzieren und die Tötungen als „terroristische Morde“ betrachteten (S. 344 ff.). Allerdings stellt *Priemel* die Ansicht der Kammer des Geiselverfahrens verkürzt dar, wenn er sagt, dass sie „neither reprisals nor the execution of hostages criminal per se“ fand (S. 344). Tatsächlich wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betont und die Tötung ohne gerichtliches Verfahren als rechtswidrig beurteilt.⁸ Zum anderen blieben die Verfahren gegen die Militärs nicht von den geopolitischen Veränderungen – Verschärfung des Ost-West-

⁴ Dazu umfassend und grds. befürwortend *Adam*, Strafbarkeit juristischer Personen im Völkerstrafrecht, 2015; zurückhaltend *Meyer*, ZStW 126 (2014), 122.

⁵ Dazu auch instruktiv *Jeßberger*, JZ 2009, 924.

⁶ Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Control Council Law No 10 (TWC), Vol. VII und VIII („The I.G. Farben Case“), 1953, S. 1153 (Vol. VIII).

⁷ *Binding/Hoche*, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, 1920.

⁸ Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Control Council Law No 10 (TWC), Vol. XI, 1953, S. 1251 ff. (1253: „[...] killing of members of the population in reprisal without judicial sanction is itself unlawful.“).

Konflikts und besondere Rolle Westdeutschlands als Speerspitze gegen die kommunistische Bedrohung aus dem Osten – verschont. So kann *Priemel* mit gutem Grund schlussfolgern, dass das deutsche Militär von den Verfahren in Nürnberg und Hamburg „with at least one foot in the Western camp“ hervorgegangen sei (S. 351).

Der politischen und militärischen Reintegration Westdeutschlands in die westliche Staatengemeinschaft widmet sich *Priemel* dann ausführlich im 9. Kapitel (S. 352 ff., „Reintegrating the Other“). Völkerstrafrechtlich wurde sie durch die vorzeitige Entlassung aller verurteilten Kriegsverbrecher, insbesondere der ehemaligen Wehrmachtangehörigen vorbereitet. Angesichts des Ausbruchs des Koreakriegs und der Bemühungen der westdeutschen Elite, medial unterstützt von der Wochenzeitung „Die Zeit“ und akademisch vom berichtigten Heidelberger Kreis,⁹ sah sich der hohe Repräsentant der USA in Deutschland, John McCloy, genötigt, einen Überprüfungsausschuss einzusetzen, der am 31.1.1951 in dem sogenannten Landsberg-Bericht den Großteil der Verurteilungen der Nachfolgeverfahren aufhob. Von den noch verbleibenden 89 Personen in Haft erhielten 87 einen Strafnachlass und insgesamt wurden nur elf Strafen aufrechterhalten (S. 366). Zugleich ermöglichte die sowjetische Bedrohung die Rehabilitierung der Wehrmacht, insbesondere durch die Distanzierung von der SS als den eigentlichen nationalsozialistischen Verbrechern. Letztlich ging es um die Reintegration und Wiederbewaffnung Westdeutschlands, nicht zuletzt, um seine Hinwendung – so die Befürchtung in den USA – zur sowjetischen Einflussphäre zu verhindern. Es ging also um die Reintegration des einige Jahre zuvor noch als Verräter an westlichen Werten stigmatisierten (nationalsozialistischen) Deutschlands und seiner Ersetzung durch die stalinistische Sowjetunion als dem neuen „Anderen“. Geopolitische Überlegungen hatten damit das Völkerstrafrecht auf seinen Platz verwiesen.

Was aus all dem folgt, legt *Priemel* in seinem letzten Kapitel 10 (S. 402 ff.) dar. Jedenfalls ist es ihm gelungen, die komplexe Dynamik der gleichermaßen komplexen Nürnberger Verfahren durch den Blick auf die Akteure zu verdeutlichen. Ebenso konnte er zeigen, wie das ursprünglich „Anderer“ in Nürnberg mit den geopolitischen Wandlungen der Nachkriegszeit zum willkommenen Mitglied der westlichen Wertegemeinschaft wurde, obwohl sein „betrayal“ an den westlichen Werten nur wenige Jahre zurücklag. Die klare Botschaft des Hauptkriegsverbrecherverfahrens, dass ein solcher Verrat an den westlichen Werten der Zivilisation und Menschlichkeit nicht ungesühnt bleiben könne, musste in den Nachfolgeverfahren – nicht zuletzt wegen der neuen geopolitischen Lage – einem differenzierten, ja vorsichtigeren Ansatz – entsprechend Verfahrensgegenstand und Angeklagten – weichen, wobei insbesondere die Verfahren gegen die Militärs der Reintegration Westdeutschlands den Weg geebnet haben. So hat sich das Narrativ der Verteidigung, dass es sich beim Nationalsozialismus um eine historische, eigentlich ganz und gar undeutsche Verirrung handelte, die nun im

⁹ Dazu *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, 2016, S. 145 ff.

Lichte der kommunistischen Bedrohung, mit der sich das wahre „Anderer“ im Osten zeige, neu bewertet werden müsse, am Ende durchgesetzt: „Germans appeared as victims first of a regime they had tragically followed out of fear and to their detriment, then of Allies who failed to understand the realities of dictatorship and indulged in self-righteous victor’s justice.“ (S. 407). Deutschland war zurück im Schoß des Westens nach seinem zwölfjährigen nationalsozialistischen Sonderweg. Zu seinem Verrat an den westlichen Werten kam nun der realpolitisch begründete Verrat der Alliierten an den von ihnen ursprünglich selbst angeführten Werten des Völkerstrafrechts.

Das berichtigte tu quoque-Argument, so unhaltbar es juristisch auch sein mag (wie kann aus doppeltem Unrecht Recht entstehen?)¹⁰, war als delegitimierender Subtext immer in den Verfahren präsent. In den Worten *Priemels*: „[...] for a mere rhetorical device tu quoque arguments claimed a surprisingly large share of the daily proceedings.“ (S. 407). Nicht zu unterschätzen war auch der persönliche Faktor in den Urteilen, also der Erfahrungs- und politische Hintergrund der Richter, wie sich an zahlreichen knappen (2:1) Entscheidungen zeigte und vor allem auch in dem unterschiedlichen Verständnis von Repressalien im OKW- und Geiselverfahren. Die Richter der Nachfolgeverfahren erwiesen sich jedenfalls insgesamt als konservativer als die des Hauptkriegsverbrecherprozesses (S. 408).

Dass es nicht alleine um den Verrat an westlichen Werten, sondern um universelle Werten von Menschlichkeit und Menschenwürde ging, zeigte schließlich das Tokioter Verfahren gegen die japanischen Hauptkriegsverbrecher: Da Japan nicht zum Westen gehört, konnte man ihm auch keinen Verrat an dessen Werten vorwerfen (S. 413). Der Verrat an dem Nürnberger Vermächtnis beschränkte sich im Übrigen nicht auf die frühzeitige Entlassung und Rehabilitation der verurteilten Kriegsverbrecher, sondern setzt sich bis in die heutige Zeit der Strafflosigkeit völkerrechtlicher Kernverbrechen fort. Darauf weist *Priemel* zu Recht hin, wobei freilich sein Ausflug in das aktuelle Völkerstrafrecht etwas zu kurz und oberflächlich gerät.¹¹ Richtig ist jedenfalls, und dies hat *Priemel* überzeugend nachgewiesen, dass in völkerstrafrechtlichen Verfahren die Geschichte nicht strikt von der Rechtsanwendung getrennt werden kann. Wenn es auch stimmt, dass Richter keine Historiker sind und deshalb keine Geschichte schreiben (sollten bzw. können),¹² so ist es doch ebenso rich-

¹⁰ Zu tu quoque und seiner rechtlichen Unhaltbarkeit schon *Ambos*, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, 2002, S. 123 ff., 130, 304, 360, 374; *ders.*, Treatise on International Criminal Law, Vol. I: Foundations and General Part, 2013, S. 393.

¹¹ Teilweise auch (rechtlich) irreführend, z.B. wenn er auf S. 417 davon spricht, dass der Internationale Strafgerichtshof Situationen statt Fälle ermittle und damit zeigt, dass er mit der Verfahrensstruktur im Vorverfahrensstadium nicht vertraut ist.

¹² Einige Richter des EGMR sehen das freilich anders, vgl. zur Entscheidung der Großen Kammer in *Vasilias v. Litauen Ambos*, JZ 2017, 265 (270).

tig, dass der historische Kontext der von ihnen behandelten Sachverhalte nicht ignoriert werden darf. Zutreffend sagt *Priemel*: „Historical narratives impregnate the facts with which lawyers deal, they are interwoven in the evidence and testimony-texts, essentially-presented in court, and they inform the understanding of any given conflict by prosecutors, defence counsel and judges.“ (S. 417). Das ist jedenfalls für völkerstrafrechtliche Verfahren zutreffend, ohne dass man deshalb gleich ihrer völligen Politisierung das Wort reden sollte.¹³ Am Ende geht es um eine historisch aufbereitete Strafverfolgung, gegen die eigentlich niemand sein kann, der noch an einen Funken (Straf-)Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen glaubt: „The argument in favour of trials, and of historians‘ contribution to them, is that simple.“ (S. 418).

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter Kosovo Specialist Chambers, Göttingen/Den Haag

¹³ So aber jüngst *de Hoon*, *International Criminal Law Review* 17 (2017), 591 (605 ff., 611: „Justice is Politics [...]“).